

Bericht zum Dringlichkeitsantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.09.2017

I. Versammlungsfreiheit – Möglichkeiten der Beschränkung

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann das Ordnungsamt als Versammlungsbehörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

Von dieser Möglichkeit der Beschränkung hat die Verwaltung mit Bescheid vom 18.09.2017 gegenüber dem Anmelder der Veranstaltung Gebrauch gemacht.

Neben zahlreichen anderen Auflagen wurde auch die Fläche für die Auftaktkundgebung und die Endkundgebung sowie die Demonstrationsroute verbindlich festgelegt.

Die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung lagen nicht vor.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der BayVGh hat mit Beschluss vom 02.03.2015, Az. 10 CS 15.471, Folgendes entschieden:

„Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zu Gute kommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt. Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (BVerfG, B. v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 16 m. w. N.) Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage. Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Danach kann im Einzelfall geboten sein, dass die Versammlung an einem anderen Ort als dem in der Anmeldung angegebenen stattzufinden hat. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde allerdings keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich (BVerfG, B. v. 20.12.1012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 17 m. w. N.).“

Die Rechtsprechung ist bezüglich des Vorliegens einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sehr restriktiv. Dies ist vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Versammlungs- und Meinungsfreiheit auch verfassungsrechtlich geboten.

Der BayVGh hat beispielsweise im Beschluss vom 26.02.2009, Az. 10 CS 09.457, zum Versammlungsverbot grundlegend ausgeführt:

„Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat ist auch das Verbot einer Versammlung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Ein Verbot kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger

Rechtsgüter erfolgen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist das Verbot einer Versammlung nur als letztes Mittel zulässig, wenn die Zulassung der Veranstaltung unter Auflagen nicht möglich ist (vgl. BVerfG vom 14.5.1985 BVerfGE 69, 315/352 f. – „Brokdorf“).“

Die Beweislast für das Vorliegen einer Gefahr liegt bei der Ordnungsbehörde.

Der BayVGH hat hierzu in seinem Beschluss vom 24.02.2015, Az. 10 CS 15.431, Folgendes ausgeführt:

„Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn.17; Beschluss vom 12.5.2010 - 1 BvR 2636/04 - juris Rn. 17 jeweils m. w. N.)“.

Nach den vorliegenden Informationen und den Angaben des Veranstalters war von 100 bis max. 150 Teilnehmern auszugehen. Der Ort für Auftakt- und Schlusskundgebung und den Demonstrationszug sowie die Auflagen waren mit der Polizei abgestimmt.

Konkrete Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestands waren nicht gegeben.

Im Beschluss vom 14.11.2014, Az. 10 CS 14.2461, hat der BayVGH noch auf Folgendes hingewiesen:

„Der Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) umfasst insbesondere auch die Selbstbestimmung hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung (BVerfGE 69, 315/343). Erfasst sind damit alle versamlungsbezogenen Verhaltensweisen, insbesondere auch solche, die auf eine größtmögliche Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gerichtet sind. Das Selbstbestimmungsrecht erübrigt andererseits nicht die Abwägung mit kollidierenden Interessen Dritter. Diese liegt vielmehr in der staatlichen Verantwortung einer verfassungskonformen Schrankenziehung insbesondere auch durch Auflagen bzw. Beschränkungen der Versammlung.“

Im Ergebnis waren die getroffenen Auflagen bezüglich der angemeldeten Versammlung erforderlich aber auch ausreichend.

II. Informationen

Im Vorfeld der Demonstration fanden mehrere Telefonate mit der örtlichen Presse statt. Zusätzlich wurden folgende schriftliche Informationen gegeben:

RathausReport der Stadt Erlangen vom 20. September 2017

Vorübergehende Halteverbote in der Friedrich- und Schuhstraße

Wegen eines Demonstrationszuges ist am Samstag, 23. September, in der Friedrichstraße zwischen Hauptstraße und Schuhstraße sowie in der Schuhstraße zwischen Friedrichstraße und Universitätsstraße kein Parkverkehr möglich. In den entsprechenden Abschnitten gilt ab 7:00 Uhr absolutes Halteverbot.

Stellungnahme Oberbürgermeister Dr. Florian Janik für die Erlanger Nachrichten, abgegeben am 20. September 2017

„Ich halte den Titel der Demonstration und die Werbung im Internet für geschmacklos. Demokratie lebt von inhaltlicher Auseinandersetzung und nicht von der Verunglimpfung einzelner Politiker. Das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung gehören jedoch zu den wichtigsten Gütern unseres Grundgesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Meinung uns nicht gefällt.“

Stellungnahmen von Thomas Ternes, Referent für Recht, Sicherheit und Personal und Oberbürgermeister Dr. Florian Janik, abgegeben am 21. September 2017

Stellungnahme von Thomas Ternes, Referent für Recht, Sicherheit und Personal:

„Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet das Demonstrationsrecht als ein unentbehrliches Funktionselement des demokratischen Gemeinwesens. Das Versammlungsgesetz schreibt deshalb fest, dass Demonstrationen keiner Genehmigung bedürfen, sondern nur angemeldet werden müssen. Demonstrationen können nur in engen Grenzen verboten, durch bestimmte Auflagen eingeschränkt oder aufgelöst werden. Ob Beschränkungen erforderlich sind, muss streng geprüft werden. Das gilt übrigens auch für Änderungen der von den Veranstaltern gewünschten Route. Auch diese Demonstration wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und Stadt geprüft. Der ursprünglich von den Veranstaltern gewünschte Auftakt am Hugentottenplatz wurde verlegt, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Informationsständen der Parteien zu gewährleisten. Die Polizei wird mit zahlreichen Einsatzkräften für Sicherheit sorgen. Die Veranstalter sind erstmals am 4. September auf die Stadt gekommen, die endgültige Route wurde mit dem Bescheid des Ordnungsamts vom 18. September festgelegt. Zwei Tage später wurde die Öffentlichkeit über die notwendigen Halteverbote informiert, die am 23. September leider bereits frühmorgens eingerichtet werden müssen. Die Polizei sperrt während der Demonstration ab 14:00 Uhr immer nur die Straßenabschnitte, in denen sich der Demonstrationzug befindet (mobile Straßensperren).“

Stellungnahme von Oberbürgermeister Dr. Florian Janik

„In den vergangenen Wochen mussten wir viele rechtsnationale Demonstrationen in Erlangen ertragen, die ich lieber nicht hier gehabt hätte. Und auch bei dieser Demonstration wäre ich persönlich froh, wenn sie nicht stattfinden würde. Was zählt ist aber nicht meine persönliche Meinung, sondern dass das Demonstrationsrecht einer der Grundpfeiler unserer Demokratie ist. Unliebsame oder auch geschmacklose Demonstrationen können in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht einfach verboten werden. Ich bin etwas überrascht, dass man das offenbar auch einer traditionsreichen, liberalen Partei wie den Freien Demokraten in Erinnerung rufen muss.“